



ÖGW RES NOVAE XIV

(ausgegeben im Oktober 2018)

INHALT

BERICHTE UND MITTEILUNGEN	1
Argumente für eine Statutenänderung	1
Die Statuten der ÖGW	4
Ami Boué, De urina in morbis (1817)	13
XIV. Österreichisches Symposium zur Geschichte der Mathematik	14
EIGENE VERANSTALTUNGEN – VORTRÄGE UND EXKURSIONEN	16
REZENSIONSANGEBOTE.....	19
PERSONALIA.....	20
ALLGEMEINE ERKLÄRUNG	21

BERICHTE UND MITTEILUNGEN

Argumente für eine Statutenänderung

Am 12. Dezember 1980 habe ich den Verein „Österreichische Gesellschaft für Geschichte der Naturwissenschaften“ in Wien proponiert – nach der letzten Fassung des Vereinsgesetzes von 2002 könnte ich mich *Gründer* dieses Vereins nennen.

Der erste Präsident (der sich Obmann genannt hat) Günther Hamann, hat mich – seinen damaligen Assistenten – im Jahre 1979 ersucht, die Statuten des Vereins zu verfassen.

Er hatte den Gedanken ventiliert, die Wissenschaftsgeschichte in Österreich auf Vereinsbasis neu zu organisieren. Ich will an dieser Stelle nicht verhehlen, dass Günther Hamann zum Institut für Geschichte seiner Stammuniversität Wien kein gutes Verhältnis hatte, auch weil man hier seiner Disziplin nicht die gebührende Anerkennung entgegengebracht hatte.

Es wurde also – unter nicht unwesentlicher Mitwirkung von Walter Höflechner, der später der maßgebliche Vertreter der Wissenschaftsgeschichte an der Universität Graz wurde – Ende 1980 die *Österreichische Gesellschaft für Geschichte der Naturwissenschaften* ins Leben gerufen.

Diese hat dann im Jänner 1981 ihre Arbeit aufgenommen, das heißt: Vorträge, Kongressveranstaltungen und Exkursionen organisiert, die Wissenschaftsgeschichtsforschung durch Projektvergaben, die aus Drittmittel finanziert wurden, gefördert sowie schließlich ein Jahrbuch (heute Mitteilungen der ÖGW „Mensch • Wissenschaft • Magie“) herausgegeben, das der Gesellschaft internationales Renommé eingebracht hat.

Günther Hamann hat die Präsidentschaft 1988 zurückgelegt und mir übergeben. Ich selbst habe die Führung des Vereins 1990 in die Hände Walter Höflechners gelegt. Unter ihm wurde die Neuorganisation des Vereins mit dem Namen „*Österreichische Gesellschaft für Wissenschaftsgeschichte*“ (unsere heutige ÖGW) vollzogen.

Ab 1992 bis zum heutigen Tag stehe ich der Gesellschaft vor. [Nebenbei bemerkt: Ich habe in Band 28 der Mitteilungen eine Chronik der Gesellschaft der ersten 30 Jahre verfasst.]

Diese ao. Generalversammlung wurde einberufen, um eine Statutenänderung der ÖGW zu diskutieren und zu beschließen. Ein solcher Beschluss bedarf einer qualifizierten Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ich darf mich nachfolgend auf das Vereinsgesetz 2002 beziehen:

§ 5 des Vereinsgesetzes 2002 behandelt die Organschaftlichen Vertreter der Vereine.

§ 5, Zahl 1: das „Organ zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder“ ist die Vollversammlung bzw. Generalversammlung. Sie ist das „*oberste willensbildende Vereinsorgan und Leitungsorgan eines Vereins*“ (wie es im Kommentar zum Gesetz heißt).

§ 5, Zahl 3: Das Leitungsorgan des Vereins „muss aus mindestens zwei Personen bestehen“. Man spricht hier von Organwaltern des Vereins, die eine organschaftliches Vertretungsbefugnis nach außen haben.

Im Falle von Rechtsgeschäften des Vereins fungieren die Organwalter
Präsident und Generalsekretär.

Im Fall finanzieller Angelegenheiten nach außen fungieren die Organwalter
Präsident und Kassier (Rechnungsführer).

In allen Fällen der Innenorganisation des Vereins fungieren die Organwalter

Generalsekretär und Stellvertreter, respektive der Schriftführer (der auch die Sekretariatsgeschäfte übernimmt). Organwalter, die zur Führung des Vereins befugt sind, sollen in der Hauptsache die oben genannten Aufgaben exekutieren.

Seit ich die Agenden der ÖGW betreue und leite – und das heißt, eigentlich von Anfang an, seit 1980 (wie die meisten wissen) – hat die Vereinsbehörde bei allen Neuwahlen des Vorstandes immer nur *Namen*, *Geburtsdaten*, *Wohnadresse* der eigentlichen Organwalter des Vereins eingefordert – und niemals die neunzehn Namen der anderen Vorstandsmitglieder (des Beirates).

Als ich einmal nachgefragt habe, wurde mir beschieden, dass nur die engeren Funktionäre als Organwalter des Vereins zu gelten hätten.

Wie ist es aber zu diesem überdimensionierten Vorstand von zuletzt (2016) 25 Personen (die Mitglieder der Gesellschaft sind) gekommen?

Ich habe mich 1979 mit Günther Hamann in dieser Sache besprochen, ohne das dazumal gültige Vereinsgesetz von 1951 zu berücksichtigen, das als eigentlichen Vorstand auch nur die betreffenden Organwalter vorsieht, wie gesagt: Präsident und Stellvertreter etc.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind wir 1979 von der Überlegung ausgegangen, dass die Geschichte der Naturwissenschaften mehr als jedes andere Fach der Geschichtswissenschaft der Zusammenarbeit von Historikern und Naturwissenschaftlern bedarf. Wir hatten deshalb einen wissenschaftlichen Beirat vorgesehen, der aus Fachvertretern der mathematisch-physikalischen Wissenschaften, der biologischen Naturwissenschaften, der Geo-Wissenschaften und der Medizin bestehen soll.

Diese Beiräte waren 1980:

Univ. Prof Dipl. Ing. Dr. Erwin PLÖCKINGER (Leoben-Wien), ÖAW-Präsident
Univ. Prof Dr. Edmund HLAWKA (Wien)
Univ. Prof Dr. Ing. Adolf ADAM (Linz)
Univ. Prof Dr. Helmut WYKLIČKY (Wien)
HR Univ. Doz. Dir. Dr. Walter FIEDLER (Wien)
Univ. Prof Dr. Helmut FLÜGEL (Graz)

Wir hatten damals versucht, die naturwissenschaftlichen Fächer im Beirat möglichst repräsentativ zur Darstellung zu bringen, hatten aber nicht im Sinne des Vereinsgesetzes 1951 judiziell zwischen Vorstand (Funktionäre, nun, 2018, Organwalter) und wissenschaftlichem Beirat streng getrennt.

Nach der Umgestaltung des Vereins 1992 in eine *Gesellschaft für Wissenschaftsgeschichte* wurde naturgemäß auch der Beirat erweitert, ohne dass auf die eigene Qualität eines solchen Beirates hingewiesen worden wäre, der nur als eine beratende und Empfehlungen aussprechende Institution zu verstehen ist und nicht als organwalterisches Element (was der Funktionärsvorstand allein ist) verstanden werden kann.

Nach dem Vereinsgesetz 2002 muss der Vorstand aus zumindest 2 Mitgliedern (Organwaltern) bestehen, wobei nach oben hin die Grenze offen ist, aber mit einer organwalterischen Befugnis verknüpft sein soll.

In den neuen Statuten werden als Organwalter 7 Mitglieder des Vereins proponiert, denen die üblichen Aufgaben zugewiesen sind, damit die Gesellschaft funktionieren kann. Sie verrichten die eigentlichen Aufgaben, sie agieren.

„Zur passiven Vertretung des Vereins sind die Organwalter allein befugt“, Vereinsgesetz 2002, § 6, Zahl 2. „Passiv“ heißt hier „ausübend“, intern tätig aufgrund der Statuten. Die aktive Vertretung eines Vereins obliegt allen Vereinsmitgliedern, die ihren Willen in der Vollversammlung kundtun.

Die Funktionäre des Vorstandes sind nach dem Vereinsgesetz 2002 die einzigen Organwalter, d.h. jene, welche die Arbeit machen.

Dass der neue Organwalter-Vorstand nicht die uneingeschränkte Macht im Verein innehat, garantiert ja § 11(6) der neuen Statuten, der festlegt, dass die Vollversammlung mit relativer Mehrheit jederzeit den ganzen Vorstand entheben kann. Und ein Zehntel der Mitglieder ist, laut Vereinsgesetz 2002, in der Lage, eine Vollversammlung einzuberufen.

Wir haben nach den neuen Statuten den wissenschaftlichen Beirat vorgesehen, der zwar nicht mehr dem Vorstand angehört, der ja gesetzeskonform jetzt ein Organwalter-Vorstand ist, aber die größere Breite der wissenschaftlichen Meinung innerhalb der Gesellschaft repräsentieren soll und gegenüber dem Vorstand Empfehlungen aussprechen kann, etwa bei Annahme von Texten für unsere Mitteilungen – was bisher auch bereits sehr zum Vorteil der Qualität unserer international renommierten Zeitschrift geschehen ist.

In wissenschaftlichen wie administrativen Angelegenheiten soll der Beirat dem Vorstand beratend zur Hand gehen, eine sehr wichtige Aufgabe, die nicht hoch genug einzuschätzen ist.

Das sozusagen oberste gesetzgebende Organ des Vereins ist und bleibt (wie gesagt) nicht nur laut Statuten der ÖGW sondern aufgrund des Vereinsgesetzes von 2002 die Generalversammlung. Ihren Beschlüssen, wenn sie rechtmäßig zustande kommen, hatte sich und hat sich weiterhin auch der Vorstand (Organwalterschaft) zu unterwerfen.

Helmuth GRÖSSING

Die aktuellen Statuten der ÖGW

Durch Bescheid der Landespolizeidirektion Wien
erging mit Datum 19. 06. 2018 (GZ: X-2838) an die ÖGW folgender Spruch:

Gemäß § 13(2) iVm § 14(1) Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, ergibt an Sie die Einladung zur Fortsetzung der Tätigkeit des Vereins Österreichische Gesellschaft für Wissenschaftsgeschichte mit Sitz in Wien auf Grund der am 05. 06. 2018 der Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten, angezeigten Statutenänderung.

Dem Vereinsgesetz entsprechend werden die geänderten Statuten nachfolgend allen Mitgliedern der ÖGW zur Kenntnis gebracht.

STATUTEN DES VEREINS
„Österreichische Gesellschaft für Wissenschaftsgeschichte“*
ZVR-Zahl 207506171

**Alle personenbezogenen Aussagen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich auf beiderlei Geschlecht.*

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Wissenschaftsgeschichte“.

Er hat seinen Sitz in Wien und seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt besonders die Pflege der Wissenschaftsgeschichte und vermehrt das öffentliche Interesse auf diesem für das Selbstverständnis der modernen Welt so wichtigen und integrierenden Teilgebiet der Geschichtswissenschaft.

Der Zweck des Vereins ist es, die Forschung auf dem Gebiet der Wissenschaftsgeschichte durch wissenschaftliche Vorträge, Seminare, Publikationen, Dokumentationen, Ausstellungen und durch Zusammenarbeit mit gleichgerichteten österreichischen und ausländischen Vereinen, Gesellschaften und wissenschaftlichen Institutionen zu intensivieren.

Die wissenschaftlichen Ergebnisse, deren Dokumentation und Publikation, sollen im Bereich der Schulbildung, der postgradualen Bildung, der Erwachsenenbildung (z.B. Lehrerfortbildung) zur Verfügung stehen und als Erweiterung der fachlichen und künstlerischen Ausbildung dienen. Dieses Ziel soll durch Ausrichtung von Tagungen, Seminaren, Kursen, wissenschaftlichen Vorträgen und Exkursionen, wissenschaftlichen Projekten und anderen Veranstaltungen und der Publikation der entsprechenden Unterlagen (Skripten, Lehrbehelfe, etc.) erreicht werden.

Ferner ist die Beratung der Bevölkerung in allen wissenschaftsgeschichtlichen Fragestellungen ein Aufgabengebiet der Gesellschaft.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Ideelle Mittel

Als ideelle Mittel dienen die Durchführung von Forschungs- und Lehrvorhaben sowie damit verbundene wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen und sonstige wissenschaftliche Aktivitäten.

(2) Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Durchführung von Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnis-

se, Erlöse aus Verkäufen, Erträge aus Veranstaltungen und anderen Unternehmungen, Subventionen sowie sonstige Zuwendungen von Geld- und Sachwerten.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche (fördernde) Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die den festgesetzten Jahresbeitrag entrichten. Außerordentliche Mitglieder („Förderer“) sind solche, die die Vereinstätigkeit durch ideelle und materielle Mittel (z.B. durch Zahlung eines um das Vielfache, zumindest aber um das Doppelte erhöhten Mitgliedsbeitrags) unterstützen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die besondere Verdienste um den Verein und dessen Förderung sowie die Wissenschaftsgeschichte erworben haben. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Mit dem Titel „Ehrenpräsident“ können Präsidenten der ÖGW ausgezeichnet werden, welche über einen längeren Zeitraum die Präsidentschaft des Vereins innegehabt und sich besondere Verdienste um die ÖGW erworben haben. Über die Verleihung des Titels entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristische Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung mit qualifizierter Mehrheit.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Allgemeines

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Austritt

Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittsdatum entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.

(3) Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses mit der Zahlung von drei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Ein Mitglied kann aus dem Verein vom Vorstand auch wegen Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens ausgeschlossen werden.

(4) Ehrenmitglied

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Allgemeines

Die Mitglieder haben Zugang zu allen Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu, das passive Wahlrecht nur physischen Personen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(2) Minderheitenrechte

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(3) Informationsrecht

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind im Rahmen der Generalversammlung unter Einbindung der Rechnungsprüfer vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Auf Verlangen ist jedem Vereinsmitglied vom Vorstand eine Kopie der Vereinsstatuten auszufolgen.

§ 8: Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- die Generalversammlung (§ 9),
- der Vorstand (§ 11),
- die Rechnungsprüfer (§ 14)
- der Beirat (Ausschuss) (§ 15)
- das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Die Generalversammlung

(1) Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

1. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
2. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
3. Verlangen eines Rechnungsprüfers,
4. Beschluss der Rechnungsprüfer,
5. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt.

(3) Einberufung

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, postalisch oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 Z. 1 bis 3), durch die Rechnungsprüfer (Abs. 2 Z.4) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 Z. 5).

(4) Anträge

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzubringen.

(5) Stimmrecht

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(6) Beschlüsse

Die Beschlussfähigkeit der ordentlichen wie außerordentlichen Generalversammlung tritt ein, wenn zum angesetzten Zeitpunkt zumindest 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind. Bei Nichterfüllen dieser Bedingung findet eine Viertelstunde später bei gleicher Tagesordnung eine neue Generalversammlung statt, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Vorsitz

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so übernimmt der Generalsekretär diese Funktion, in weiterer Folge das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
2. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
5. Ernennung von Mitgliedern des Beirates;
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
9. Zuerkennung des Titels „Ehrenpräsident“.

§ 11: Der Vorstand

(1) Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten und dessen Stellvertreter
- dem Generalsekretär und dessen Stellvertreter
- dem Rechnungsführer (Kassier) und dessen Stellvertreter,
- dem Schriftführer,
- bis zu drei ordentlichen Mitgliedern der ÖGW, die vom Vorstand kooptiert werden können.

(2) Wahl, Kooptierung

Der Vorstand wird von der Generalversammlung durch Listenwahl gewählt, wobei mit dem Listenführer auch die Personen seiner Liste gewählt werden. Sollte keine Liste zustande kommen bzw. rechtzeitig als Antrag an die Generalversammlung vorliegen, so wird der Vorstand Person für Person gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Funktionsdauer

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre, jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist möglich. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 7) und Rücktritt (Abs. 8).

(4) Einberufung

Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Vorsitz

Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Generalsekretär. Wenn auch der verhindert ist, so übernimmt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied oder jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen, den Vorsitz.

(7) Enthebung

Die Generalversammlung kann jederzeit mit relativer Mehrheit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands (Vorstandsmitglieds) in Kraft.

(8) Rücktritt

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die durch die Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses;

Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung, sofern nicht andere dazu berufen sind;

Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

Verwaltung des Vereinsvermögens;

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Vorschläge an die Generalversammlung zur Wahl von Mitgliedern in den Beirat;

Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Geschäftsführung, Vertretung nach außen.

Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Generalsekretär, Rechnungsführer (Kassier) und die Stellvertreter unterstützen ihn bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten (bei Verhinderung des Stellvertreters) und des Generalsekretärs (bei Verhinderung des Stellvertreters), in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte, Dispositionen) des Präsidenten (bei Verhinderung des Stellvertreters) und des Rechnungsführers (bei dessen Verhinderung des Stellvertreters).

(2) Notstand

Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(3) Aufgaben: Schriftführer, Rechnungsführer (Kassier).

Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Der Rechnungsführer (Kassier) ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(4) Stellvertretung

Nur im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Generalsekretärs, des Kassiers deren Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

(1) Funktionsdauer & Wahl:

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Aufgaben

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Beirat (Ausschuss)

Der Beirat (Ausschuss) ist das beratende Organ für den Vorstand in wissenschaftlichen wie administrativen Angelegenheiten des Vereins. Der Beirat (Ausschuss) kann unverbindliche Empfehlungen zur Führung der Gesellschaft abgeben.

Dem Beirat gehören an:

- a) die Ehrenpräsidenten
- b) die Ehrenmitglieder;
- c) nach Maßgabe des Bedarfes sowie unter Berücksichtigung der in der ÖGW vertretenen Fächergruppen ordentliche Mitglieder der ÖGW, die, vom Vorstand vorgeschlagen, von der Generalversammlung für eine Periode von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden, wobei Ergänzungswahlen während der Funktionsperiode zulässig sind;

§ 16: Schiedsgericht

(1) Allgemeines

Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehender Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Zusammensetzung

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Abstimmung

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Veröffentlichungen des Vereines

Der Verein gibt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehende Veröffentlichungen heraus, die den Mitgliedern kostenlos zur Verfügung stehen, so ferne diese nicht mit dem Jahresbeitrag im Rückstand sind.

Für die Herausgabe einer Zeitschrift setzt der Vorstand ein Gremium von Beauftragten ein, dem der Präsident des Vereines sowie 5 Mitglieder der ÖGW angehören. Das Gremium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dem es im Bedarfsfall freisteht, hinsichtlich der Publikation von Texten auswärtige Gutachten einzuholen. Das Gremium fasst seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 18 Das Vereinsarchiv

Das Archiv des Vereines wird dem Archiv der Universität Wien eingegliedert.

§ 19: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Allgemeines

Die Generalversammlung, die die Auflösung beschließt, hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu entscheiden. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, jedenfalls aber nachweislich alle Kriterien der Gemeinnützigkeit gemäß den Bestimmungen der §§ 34 bis 47 BAO aufweist.

Der Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(2) Weiterexistenz und Änderung des Vereinszieles:

Bei Wegfall des Vereinszieles (§ 2) gilt Abs. 1 sinngemäß für das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vereinsvermögen.

Ami Boué, De urina in morbis (1817).

Eine Dissertation an der Schwelle zur modernen Medizin, Wagener Edition, Melle 2018

Der aus einer reichen hugenottischen Reederfamilie aus Hamburg stammende Ami Boué (1797–1884) war einer der bedeutendsten Geologen Österreichs im 19. Jahrhundert. Boué beschrieb aber nicht nur die Gesteine. Er befasste sich auch mit der Geographie, der Flora, der Fauna wie der Ethnographie der Länder des Balkans. Von 1814 bis 1817 hatte Boué an der Universität von Edinburgh studiert. Zur Erlangung des Doktorgrads verfasste Boué zwei Dissertationen in lateinischer Sprache: eine botanische und eine medizinische. Die botanische Dissertation erschien 1817 im Druck. Die zweite Abhandlung mit dem Titel „De urina in morbis“ wurde hingegen nicht publiziert. Das Original gilt als verschollen. Was heute noch erhalten ist, ist eine Konzeptschrift. Diese wurde von Johannes Seidl vor einigen Jahren in der geologisch-paläontologischen Abteilung des Naturhistorischen Museums in Wien gefunden.

Sehr überraschend ist, dass Boué in dieser Dissertation einen Zugang vorwegnimmt, der erst mehr als eineinhalb Jahrhunderte später wirklich zu beschreiten war: Boué versucht aus der chemischen Analyse des Urins der Patienten Rückschlüsse auf die Art ihrer Krankheit sowie deren Therapie zu ziehen. Wie der damals knapp zwanzigjährige Student Boué auf diese Idee verfiel? Faktum ist, dass in Edinburgh nach der Gründung der Royal Society of Edinburgh im Jahre 1783 durch den Chemiker Joseph Black (1728–1799) das geistige Klima für neueste chemische und physiologische Fragestellungen überaus förderlich war. Großartige Lehrer unterrichteten an der Universität. Boué erwähnt beispielsweise die Forschungsergebnisse des schottischen Arztes und ersten Professors für *materia medica* Francis Home (1719–1813), der zwar, als Boué mit seinem Studium begann, schon ein Jahr tot war, dessen Werke aber immer noch eifrig studiert wurden. Boué berichtet von einer „blendenden Chemievorlesung“ des Professors Thomas Charles Hope (1766–1844), der als einer der Entdecker des Elementes Strontium gilt. Bei Prof. James Gregory

(1753–1821), der nach dem System von William Cullen unterrichtete, hörte Boué Vorlesungen zur praktischen Medizin. Zu bedenken ist auch, dass Boué als Mitglied der Royal Society of Edinburgh von allem Anfang an Zugang zu den periodischen wissenschaftlichen Zeitschriften aus aller Welt hatte und so z.B. die Arbeiten der französischen Chemiker Antoine François de Fourcroy und Louis-Nicolas Vauquelin kannte und von den Harnanalysen des schwedischen Mineralogen Tobern Olof Bergman wusste.

Als bald war klar, wie wünschenswert es ist dieses 94 Blätter starke Werk einem breiteren Leserkreis bekannt zu machen. Da es sich dabei um komplexe wissenschaftshistorische, philologische, medizinische, pharmazeutische und chemische Sachverhalte handelte und auch heikle editorische Probleme gelöst werden mussten, war die Zusammenarbeit mehrerer Disziplinen unerlässlich. Für die Transkription, die Übersetzung, für einen medizinischen Kommentar, in dem der Stellenwert der Arbeit vom heutigen Wissensstand gesehen beurteilt wird, sowie einem Glossar der vorkommenden medizinischen Fachausdrücke zeichnet der Arzt und Altphilologe Bruno Schneeweiß verantwortlich. Der Historiker Johannes Seidl beleuchtet einerseits in einem Beitrag Leben und Werk Ami Boués, andererseits fungierte Dozent Seidl als Koordinator aller Forschungsbeiträge und Herausgeber. Die Pharmaziehistorikerin Christa Kletter steuert einen Kommentar und ein Glossar zu den Arzneimittelangaben Boués bei. Der Chemiehistoriker Rudolf Werner Soukup beurteilt in seinem Kommentar Boués Dissertation von 1817 aus der Sicht der modernen biomedizinischen Analytik und betätigt sich als Mitherausgeber.

(Johannes SEIDL)

XIV. Österreichisches Symposium zur Geschichte der Mathematik *„Vernachlässigte Teile der Mathematik und ihre Geschichte“*

Miesenbach, Niederösterreich, 29. April – 5. Mai, 2018

Organisation

Dr. Christa BINDER

Email: christa.binder@tuwien.ac.at

Das XIV. Symposium zur Geschichte der Mathematik fand wieder, bereits zum achten Mal, im Börsenhof in Miesenbach statt, wo wir wieder freundlich empfangen und ausgezeichnet betreut und verköstigt wurden. Einige der regelmäßigen Teilnehmer konnten aus gesundheitlichen Gründen nicht kommen, doch es gab auch neue Teilnehmer, darunter auch jüngere Mathematikhistorikerinnen aus Warschau, Leipzig und Prag.

Der traditionelle Ausflug führte uns diesmal nach Wiener Neustadt, wo wir nach einer Spezialführung zu historisch interessanten Orten ein neues kleines Museum „Erlebnis Mathematik“ besichtigten, das von Gerlinde Faustmann privat gegründet und eingerichtet wurde. Es fand großen Anklang und Bewunderung.

Liste der Vorträge:

Hans FISCHER (Eichstätt, Deutschland), Punktweise und gleichmäßige Stetigkeit bei Cauchy und Dirichlet

Peter ULLRICH (Koblenz, Deutschland), Franz/Franciszek Mertens (1840-1927), Auch in der Mathematik ein Bindeglied zwischen verschiedenen Kulturen?

Christine PHILI (Athen, Griechenland), The Greek language: a cradle of important mathematical terms

Lea DASENBROCK (Leipzig, Deutschland), Codex Lipsiensis. Ein astronomisch-mathematisches Sammelwerk zusammengetragen von Johannes Volmar

Philippe SÉGUIN (Nancy, Frankreich), Gauß -- Goethe: Die Zahl -- Der Blick -- Die Einheit und die Grenzen des Wissens

Karl KLEINE (Jena, Deutschland), Die Entwicklung von Standard-Rechenschiebern für Wissenschaft und Technik

Marko RAZPET (Domžale, Slovenien), Plemelj'sches Dreieck, gleichseitige Hyperbel und Bernoullische Lemniskate

Nada RAZPET (Domžale, Slovenien), Forgotten geometric constructions

Vlasta MORAVCOVÁ (Prag, Tschechische Republik), Neglected applications of conic sections in geometry at secondary schools

Wolfgang BREIDERT (Malsch, Deutschland), Ein Sonett über die Pascaline sowie ein Kapitel Gelehrtenichtung im Paris des 17. Jahrhunderts

Menso FOLKERTS (München, Deutschland), Nikolai Bubnov, Moritz Cantor und die Frühgeschichte der indisch-arabischen Ziffern im Westen

Thomas KROHN (Leipzig, Deutschland) and Silvia Schöneburg-Lehnert (Leipzig, Deutschland), Melchior Jöstels „Logistica protaphaeresis astronomica“ erste Einblicke in eine bislang vernachlässigte Wittenberger Handschrift

Stanisław DOMORADSKI (Rzeszów, Polen) and Mykhailo Zarichnyi (Rzeszów, Polen) (with Malgorzata Stawiska-Friedland (Ann Arbor, USA)), Modern mathematics in \Lwow\ before Banach

Martina BEČVÁŘOVÁ (Praha, Tschechische Republik), Women and mathematics at the German University in Prague

Holger WUSCHKE (Leipzig, Deutschland), Stadium der Improvisation – Neulehrerausbildung und Arbeitsschulmethode in der SBZ und frühen DDR (1945--1952)

Wiesław WÓJCIK (Częstochowa, Polen), Research on the foundations of mathematics and the development of mathematics

Sergui DEMIDOV (Moskau, Russland), The development of descriptive set theory in the twentieth century and the problem of the structure of numerical continuum

Renate TOBIES (Jena, Deutschland), Felix Klein und russische Mathematiker. Inhaltliche Aspekte ihrer Beziehungen

Jasna FEMPL-MADJAREVIĆ (Belgrad, Serbien), Alea iacta est – statistics and probability – from ancient Egyptians, Babylon, through centuries – neglected or nowadays most important parts of mathematics

Harald GROPP (Heidelberg, Deutschland), Milutin Milanković (1879--1958) – a neglected mathematician who researched neglected but modern science

Danuta CIESIELSKA (Warschau, Polen), What were determinants used for? A case study

Ulrich REICH (Bretten, Deutschland), Originale und nachgebaute Rechentische, -bretter und -tücher

Danuta CIESIELSKA (Warschau, Polen) and Joanna Zwierzyńska (Warschau, Polen), On David Hilbert's differential equations lecture course in Göttingen before WWI

Alfred HOLL (Nürnberg, Deutschland), Sprachliche Schwierigkeiten beim Verständnis frühneuezeitlicher Textaufgaben – anhand von Beispielen aus Anton Neudörffers ungedruckter „Grosser Arithmetik“

Rita MEYER-SPASCHE (München, Deutschland), Eberhard Hopf zwischen Deutschland und USA

Annette VOGT (Berlin, Deutschland), Versicherungsmathematik in Berlin – die Lehre an Hochschul-Einrichtungen zwischen 1900 und 1960

Insurance mathematics – teaching activities in Berlin between 1900 and 1960

Stefan DESCHAUER (Dresden, Deutschland), Originelle und kuriose Aufgaben zur Unterhaltungsmathematik aus dem 16. und 17. Jahrhundert

Es gab auch einige informelle Abendveranstaltungen von Karl Kleine, Herwig Säckl, Renate Tobias und Winfried Mahler, Harald Gropp.

Weitere Teilnehmer:

Detlef Gronau (Wien, Österreich), Gerlinde Faustmann (Wiener Neustadt, Österreich), Winfried Mahler (Jena, Deutschland), Luboš Moravec (Prag, Tschechische Republik), Michael von Renteln (Karlsruhe, Deutschland), Karl-Heinz Schlote (Altenburg, Deutschland), Herwig Säckl (Regensburg, Deutschland), Peter Schmitt (Wien, Österreich)

VORTRÄGE UND EXKURSIONEN

Donnerstag, 18. Oktober 2018:

MMg. Dr. Martin G. ENNE

„Die Rheinische Nation an der Universität Wien“ – ein ungehobener prosopographischer Schatz?

Der Hauptfokus dieses Vortrages liegt auf der Edition eines Teiles der Rheinischen Nationsmatrikel, der sich von 1442–1470 erstreckt, und dessen Erschließung mit einem umfangreichen wissenschaftlichen Apparat. Die Originalhandschrift befindet sich im Archiv der Universität Wien (NR 1). Ergänzend zu der Edition wurde ein mehrteiliges Orts- und Personennamenregister erstellt, das neben der Auflösung der historischen Ortsnamen zu aktuellen Städten und Dörfern auch ein Register der Personennamen nach Vornamen, Nachnamen und Herkunftsnamen enthält. Zusätzlich zu dem in dieser Arbeit bearbeiteten Zeitraum umfasst das Register auch die im Rahmen meiner Magisterarbeit von 2010 edierten Jahre 1415–1442.

Um die Bedeutung der in dieser einzigartigen wissenschaftlichen Quelle erfassten Personen zu verdeutlichen, wurden von den Prokuratoren der Rheinischen Nation im Zeitraum von 1415–1470 Prosopographien erstellt, die deren weitere universitäre Karriere und – sofern bekannt –

deren weiteren außeruniversitären Lebensweg nachzeichnen und einen schillernden Einblick in die Lebenswelt des 15. Jahrhunderts ermöglichen.

In der Einleitung zu dieser Arbeit wird die Geschichte der Universität Wien mit besonderem Fokus auf die Akademischen Nationen beleuchtet, bevor auf die Rheinische Nation an sich ein Schlaglicht geworfen wird. Erstmals finden sich die Statuten der Rheinischen Nation, die 1470 niedergeschrieben wurden, in deutscher Übersetzung in dieser Arbeit publiziert und vermitteln einen Eindruck von den Rechten und Pflichten, denen sich die Studenten zu unterwerfen hatten. Abgeschlossen wird dieser Teil durch eine prägnante kodikologische Beschreibung, die mit graphisch hervorgehobenen Wasserzeichen die Beschreibung der Handschrift abrundet.

Martin G. ENNE

Donnerstag, 15. November 2018:

Dr. Susanne KREJSA MACMANUS

Exkursion ins

Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch (MUVS)

Das MUVS dokumentiert die Kulturgeschichte der Steuerung der Fruchtbarkeit mittels Verhütung und Schwangerschaftsabbruch. Freud formulierte 1898 sinngemäß: Es wäre einer der größten Triumphe der Menschheit, Sexualität und Fortpflanzung zu trennen. Durchschnittlich 15 Schwangerschaften pro Frauenleben sind ‚natürlich‘, bzw. ‚naturgewollt‘. Daraus ergeben sich rund zehn Geburten, die abhängig von Gesundheitszustand, Wohn- und Hygieneverhältnissen, Zugang zu sauberem Trinkwasser und energiereicher Nahrung etc. sind. Von den etwa 10 Geburten haben früher nur ca. sieben Kinder überlebt. Diese enorme Kinderzahl ist den meisten Menschen aus wirtschaftlichen, sozialen oder anderen Gründen aber zu hoch – damals wie heute. Die Geburtenkontrolle war und ist bei allen Generationen und auch bei den meisten Kulturen daher ein zentrales Thema.

Aufgrund des mangelnden medizinischen Wissens war eine wirksame Verhütung früher allerdings unmöglich. Erschwerend kam hinzu, dass der Staat und die Kirche auch die wenigen Methoden der Verhütung verboten, ebenso den Schwangerschaftsabbruch. Teilweise geschieht das in den meisten Ländern der Welt noch immer (z.B. Irland, Polen, Indien usw.).

Heute haben wir in westlichen Ländern einen weitgehend selbstbestimmten Zu- und Umgang mit Sexualität und Reproduktion. Oftmals aber ist der Zugang zu Wissen über biologische Zusammenhänge und die Kenntnis sowie der Einsatz von wirksamen Verhütungsmethoden immer noch unzureichend, wie rund 35.000 Schwangerschaftsabbrüche pro Jahr allein in Österreich bestätigen. Den großen Bedarf an außerschulischer Aufklärung bestätigen rund 30.000 SchülerInnen, die seit Öffnung im März 2007 das MUVS zu interaktiven Führungen (Storytelling) besucht haben. Das MUVS sammelt, dokumentiert, erforscht, präsentiert und vermittelt diesen

spannenden Teil der Kulturgeschichte mit der übergeordneten Vision des selbstbestimmten Handelns im Bereich der Sexualität, Fruchtbarkeit und Fortpflanzung.

Das MUVS wurde im Jahr 2003 von DDr. Christian Fiala (geb. 1959), Arzt für Allgemeinmedizin und Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit Berufserfahrung in Frankreich, Asien (Thailand), Afrika (Uganda, Tansania, Malawi) und Österreich gegründet. Über seine Beweggründe meint er: „Als Arzt kann ich nur eine begrenzte Anzahl von Menschen über ihre Fruchtbarkeit aufklären und wie sie damit bestmöglich umgehen. Als Wissenschaftler und Vortragender sind es schon mehr Menschen. Aber erst mit einem Museum gelingt es, das Wissen über verlässliche Verhütung und über einen medizinisch sicheren Schwangerschaftsabbruch in die ganze Welt hinauszutragen.“

Susanna KREJSA MACMANUS

Freitag, 7. Dezember 2018: Generalversammlung

HR Prof. Mag. Dr. Christa RIEDL-DORN

„Ein uomo universale des 19. Jahrhunderts und sein wissenschaftliches Netzwerk.

Stephan Ladislaus Endlicher und seine Korrespondenz mit Wissenschaftlern seiner Zeit.“

Auf der Basis bisher unbekannter Korrespondenzen wird an vielen Beispielen neues Licht auf Stephan Ladislaus Endlichers (1804–1849) wissenschaftliche Errungenschaften, die dafür angewendete Methodik, Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern in den von ihm vertretenen Disziplinen, aber auch auf seine politischen Aktivitäten und seine gesellschaftliche Stellung geworfen.

Bereits im Alter von 19 Jahren wurde der in Preßburg (Bratislava) geborene Endlicher zum Doktor der Philosophie promoviert. Danach wandte er sich dem Studium der Theologie zu, musste jedoch aus familiären Gründen dem geistlichen Stand entsagen.

Am Anfang seiner wissenschaftlichen Laufbahn standen vor allem historische und literarhistorische Studien. 1828 wurde er als Scriptor an der k.k. Hofbibliothek in Wien angestellt. Nebenbei widmete er sich botanischen, numismatischen, germanistischen und sinologischen Studien und brachte auf jedem dieser Gebiete grundlegende Werke hervor. 1836 erhielt er eine Stellung am k.k. Naturalienkabinet als Custos für Botanik. 1840 wurde er zum Professor der Botanik an der Universität Wien und Direktor des Botanischen Gartens ernannt. Es gelang ihm 1844 die Pflanzensammlungen des Naturalienkabinetts in das von ihm gegründete Botanische Museum der Universität zu übertragen.

Seinen Ruhm als Botaniker begründeten vor allem sein eigenes in seinem Hauptwerk »Genera Plantarum« entwickeltes System, die bis heute grundlegende Arbeit über das System der Coniferen und die gemeinsam mit C.F.P. v. Martius initiierte »Flora Brasiliensis«.

Seine Bedeutung bei der Gründung der Akademie der Wissenschaften in Wien 1847 und sein Austritt im folgenden Jahr sollen ebenso behandelt werden wie seine Rolle während der Revolution von 1848.

Unglückliche Finanzgeschäfte kurz vor seinem Tod nährten besonders durch Fachkollegen verbreitete Gerüchte von Suizid.

Außer von Naturwissenschaftlern enthält das umfangreiche Konvolut u. a. auch Briefe von Sino-
logen, Orientalisten, Philologen und Künstlern. Die Bearbeitung der gesamten Korrespondenz
gewährt somit einen Einblick in die kulturhistorische und politische Situation im Umkreis von
Endlicher in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in ganz Europa einer Zeit des noch häufig
unterdrückten Aufkommens neuer Ideen und Veränderungen im politischen, sozialen und Hand
in Hand damit kulturellen Bereich.

Christa RIEDL-DORN

Donnerstag, 31. Jänner 2019:

Ami Boué, De urina in morbis (1817).

Eine Dissertation an der Schwelle zur modernen Medizin.

Es sprechen Univ. Doz. Mag. Dr. Johannes SEIDL MAS, Primar Univ. Prof. MMg. DDr. Bruno
SCHNEEWEIS und Univ. Doz. Prof. Dr. R. Werner SOUKUP.
(Zum Inhalt siehe: oben „Berichte und Mitteilungen“)

REZENSIONSANGEBOTE

Deutscher Apotheker Verlag | Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft Stuttgart |
S. Hirzel Verlag | medpharm Scientific Publishers.

Wilhelm Emrich. Zur Lebensgeschichte eines Geisteswissenschaftlers vor, in und nach der NS-
Zeit

1929–1945: Der Werdegang eines „Geistigen“ im Einflusspektrum akademischer, beruflicher
und politischer Institutionen

Hrsg. von Prof. Dr. Jörg Schönert, Dr. Ralf Klausnitzer und Wilhelm Schernus

2018. 322 S., 12 Abb., 10 Rasterbilder, Kt. € 56,– ISBN 978-3-7776-2655-0

Beiträge zur Geschichte der Germanistik, Band 9

Wilhelm Emrich. Zur Lebensgeschichte eines Geisteswissenschaftlers vor, in und nach der NS-
Zeit

1945–1959 Wilhelm Emrichs Modellierungen seiner akademischen Existenz

Hrsg. von Prof. Dr. Jörg Schönert und Wilhelm Schernus

2018. 337 S., 1 Abb., Kt. € 58,– ISBN 978-3-7776-2656-7

Beiträge zur Geschichte der Germanistik, Band 10

Interessenten mögen sich an MMag. Dr. Martin ENNE wenden:
sekretariat@wissenschaftsgeschichte.ac.at

PERSONALIA

Titelverleihung

Herrn Dr. Stefaan MISSINNE wurde am 12. Juli 2018 vom Bundespräsidenten der Berufstitel „Professor“ verliehen.

Todesfall

Prof. SCHALLER, (Gründungs-)Mitglied der ÖGW, ist am 5. Mai 2018 verstorben.

NEKROLOG

em. o. Univ. Prof. Dr. Dr. h.c. Friedrich SCHALLER
(1920 – 2018)

Friedrich Schaller war Gründungsmitglied der Österreichischen Gesellschaft für Wissenschaftsgeschichte.

Er sagte mir einmal – ironisch oder nicht? – als ich ihm bekannte, dass ich Metaphysiker sei, dass er dies interessant fände und er seinen Humanoideneigenschaftenkatalog um dieses eine Element erweitern müsse.

Ja, so war Friedrich Schaller: ein (im positive Sinne, das heißt, sich selbst gegenüber ehrlicher) Streiter um seine philosophischen, weltanschaulichen Grundsätze, die streng positivistisch, auf das rein Faktische, Nichtspekulative in dieser Welt bezogen waren.

Und davon wich er zeit seines langen Lebens keinen einzigen Schritt ab.

Beharrlich ging er seinen Weg – er, der in zartem Alter Kinderlähmung bekam, einen lahmen Arm zurückbehielt und dadurch körperlich behindert war, aber nichts destotrotz durch seine Hartnäckigkeit und seinen eisernen Willen etwa schwierige Berg- und Klettertouren unternommen hat.

Hier ist nicht der Ort, seine wissenschaftlichen Leistungen im einzelnen zu beurteilen, wozu ich als Historiker auch gar nicht qualifiziert wäre. Fachkollegen Schallers, die ihm nahestanden und sein wissenschaftliches Werk beurteilen hätten können, sind vor ihm von hier gegangen: Walter Fiedler und Luitfried Salvini-Plawen.

Es bleibt mir in dieser Hinsicht nur festzustellen, dass Friedrich Schaller ein strenger Anti-Metaphysiker, religiös ein Agnostiker war, in der Zoologie reiner Systematiker und jeglicher ideeller Verallgemeinerung abhold; eher Aristoteliker, aber niemals Platoniker.

Eine vergnügliche Note seines langen Lebens waren seine amüsanten, aber zugleich tiefsten Neujahrsgrüße in lyrischer Form – eine Usance der Renaissance-Humanisten aufgreifend –, die er zumeist handgeschrieben an bestimmte Adressaten, zu welchen auch ich mich zählen durfte, versandte. Satire, aber ebenso Ernst und sehr gewollte, sehr gekonnte Tendenz.

Das war auch Friedrich Schaller.

Helmuth GRÖSSING

ALLGEMEINE ERKLÄRUNG

Die ÖGW RES NOVAE erscheinen in der Regel zweimal im Jahr.

Dieses online-Nachrichtenblatt dient zur allgemeinen Information über relevante Ereignisse und Aktivitäten innerhalb der Österreichischen Gesellschaft für Wissenschaftsgeschichte (ÖGW) und wird an alle Mitglieder versandt.

Verwendung findet die neue deutsche Orthographie.

Der Schutz personenbezogener Daten ist gewährleistet, E-Mail-Adressen werden nicht an Dritte weitergegeben.

Für alle mit Namen gezeichnete Beiträge sind die Autoren verantwortlich.